

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1046 - 1047

Kann die Dotation einer Pfarrstelle durch den Fiskus auf Grund konkludenter Handlungen festgestellt werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

über Amtshandlungen nicht vorgenommen seien. Die Klage ist darauf gegründet, daß sich die Beklagten bei Verwaltung ihres Amtes eines von ihnen nach § 89 A.L.R. II. 10 zu vertretenden Verfehens schuldig gemacht und dadurch den Kläger beschädigt haben. Die Beklagten sind also als Beamte wegen Schadensersatzes in Anspruch genommen, und darnach steht ihnen unbedingt der § 91 ebenda zur Seite. Der Klageanspruch würde daher auch nach dem eventuellen Entscheidungsgrunde des Berufungsrichters ausgeschlossen erscheinen müssen. Es kann jedoch hierauf nicht weiter ankommen. Durchgreifend ist der erste Entscheidungsgrund: es fehlt an dem Nachweise, daß der Kläger durch das — angebliche — Versehen der Beklagten überhaupt geschädigt worden ist.

Nr. 64.

Kann die Dotation einer Pfarrstelle durch den Fiskus auf Grund konkludenter Handlungen festgestellt werden?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 24. Oktober 1898 in Sachen des preuß. Fiskus, Beklagten, wider die katholische Pfarrei zu Alt Lünen, Klägerin. IV. 124/98.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten den Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Staatszuschusses von 180 M. geltend gemacht. Vom Landgericht zu Münster ist Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt worden. Die vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Hamm zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klageanspruch ist auf Dotation und auf 44jährige Verjährung gestützt. Das Berufungsgericht hat beide Klagegründe für gerechtfertigt erachtet. Es bedarf der Nachprüfung des zweiten Grundes nicht; denn schon der erste trägt das Berufungsurtheil.

Das Oberlandesgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt: Möge ursprünglich die dem Pfarrer von Alt-Lünen geleistete Gehaltszulage ohne rechtliche Verpflichtung und als jährlicher Bedürfniszuschuß gewährt sein, so sei doch unter der preußischen Herrschaft eine Aenderung dieses Verhältnisses eingetreten. Der preußische Staat habe vermöge der Bestimmungen des Reichsdeputations-

Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 § 35, bez. der durch die Königliche Kabinetsordre vom 23. August 1821 genehmigten päpstlichen Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 mit dem Eigenthume der säkularisirten Güter zwar nur eine staatsrechtliche Verpflichtung zu fernerer Ausstattung der kirchlichen Institute überkommen. Allein er habe demnächst, und zwar mindestens seit dem Jahre 1832, in Erfüllung jener staatsrechtlichen Verpflichtung gegenüber der klagenden Gemeinde die oben gedachte Stellenzulage dauernd und unwiderruflich auf die Staatskasse übernommen. Denn der Kultusminister habe in einem Erlasse vom 7. Juni 1832 angeordnet, daß die Zulage nach dem Ableben des Pfarrers D. auf den Amtsnachfolger übergehen müsse, da sie nicht dem Pfarrer, sondern dem Pfarramt ursprünglich beigelegt sei. Auf Grund dieses auch dem Bischof und durch diesen dem Pfarrer von Alt-Lünen eröffneten Erlasses habe die Bezirksregierung eine allgemeine Anweisung an ihre Hauptkasse auf Zahlung des fraglichen Zuschusses mit dem Bemerkten gerichtet, daß dieser auch künftig für den neuen Pfarrer zahlbar bleibe. Demzufolge sei die Zahlung der Stellenzulage über 60 Jahre hindurch (bis 1895) ohne Beanstandung und vierteljährlich selbst zu einer Zeit geleistet, wo die klägerische Pfarre in den der Regierung vorgelegten Verzeichnissen nicht mehr als bedürftig angegeben sei. Die Stellenzulage sei auch in den Staatshaushaltsetat aufgenommen ohne den für nicht dauernde Ausgaben üblichen Zusatz „künftig wegfallend“. Endlich seien vom Beflagten die auf Grund des Kirchengesetzes vom 22. April 1875 gesperrten Zuschußbeträge im Jahre 1886 zur Auszahlung gebracht. Nach alledem sei zu folgern, daß der preussische Staat die langjährige Zahlung des Zuschusses an die Klägerin in der Absicht einer dauernden und festen Dotation geleistet, und die Klägerin solche auch in gleichem Sinne angenommen habe. Sonach stehe der Klägerin ein wohlerworbenes Recht auf den streitigen Stellenzuschuß zur Seite.

In dieser Ausführung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Mit dem Ausgangspunkte, daß, wenn der Staat auf der staatsrechtlichen Grundlage der kirchlichen Dotationspflicht, wie er solche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß und die Bulle de salute animarum überkommen, einer einzelnen kirchlichen Anstalt eine Dotation in geordnetem Wege zugewiesen habe, diese Anstalt dadurch ein wohlerworbenes Recht auf die Dotation erlange, stellt